



Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

www.bundesfinanzministerium.de

6. Juni 2025

– E-Mail-Verteiler U 1 –

– E-Mail-Verteiler U 2 –

**Betreff: Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses;
Abschnitt 18e.1 UStAE - Bestätigung einer ausländischen Umsatzsteuer-
Identifikationsnummer**

GZ: III C 5 - S 7427-d/00014/001/002

DOK: COO.7005.100.2.11418369

Seite 1 von 3

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	1
II. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses	2
Anwendungsregelung.....	2
Schlussbestimmungen	3

Nach Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt Folgendes:

I. Allgemeines

- 1 Abschnitt 18e.1 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses wird geändert. Es wird geregelt, dass Anfragen zur Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern nach § 18e UStG ausschließlich über die vom Bundeszentralamt für Steuern im Internet bereitgestellte Online-Abfrage durchgeführt werden können.



Seite 2 von 3

II. Änderung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses

- 2 Der Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) vom 1. Oktober 2010, BStBl I S. 846, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 31. März 2025 – III C 2 – S 7124/00010/002/109 (COO.7005.100.3.11635505), BStBl I S. 977, geändert worden ist, wird in Abschnitt 18e.1 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anfragen zur Bestätigung einer ausländischen USt-IdNr. kann jeder Inhaber einer deutschen USt-IdNr. stellen.“

2. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Unternehmer können einfache und qualifizierte Bestätigungsanfragen über das Internet (www.bzst.de) an das BZSt stellen.“

- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²**Neben** der Anfrage zu einzelnen USt-IdNrn. **besteht** auch die Möglichkeit, gleichzeitige Anfragen zu mehreren USt-IdNrn. durchzuführen.“

- c) In Satz 3 wird nach dem Wort „Aufbewahrung“ das Wort „des“ durch das Wort „**eines**“ ersetzt.

3. Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.

4. Absatz 5 wird gestrichen.

Anwendungsregelung

- 3 Die Grundsätze dieses Schreibens sind ab dem 20. Juli 2025 anzuwenden.



Seite 3 von 3

Schlussbestimmungen

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht. Es steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen (<https://www.bundesfinanzministerium.de>) zur Verfügung.

Im Auftrag